

Gemeinsame Empfehlungen des SMS und des SSG zum Umgang mit Fundtieren im Freistaat Sachsen

Präambel

Tierschutz hat in Sachsen einen hohen Stellenwert.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, der Sächsischen Landestierärztekammer und des Landestierschutzverbandes Sachsen e.V., haben unter Moderation von Herrn Alexander Krauß MdL und Herrn Tino Günther MdL folgende Empfehlungen erarbeitet.

Aus dem in Art. 20 a Grundgesetz normierten Staatsziel Tierschutz resultiert ein eigenständiger Achtungsanspruch gegenüber dem Tier, der über den Grundsatz des Integritätsinteresses hinausgeht.

Gemäß § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz¹ ist es Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Tiere sind daher in ihrem Eigenwert zu respektieren und ihnen ist unabhängig von menschlichen Interessen ein eigenständiger Schutz einzuräumen.²

Es ist daher nicht nur verboten, ein Tier vorsätzlich oder fahrlässig auszusetzen oder zurückzulassen³, der Respekt vor der Würde der Kreatur gebietet auch, dass das Wohl der Tiere im Vordergrund stehen und in angemessener Weise berücksichtigt werden muss.

¹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist

² Caspar, Johannes / Schröter, Michael W.: Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, 1. Auflage Bonn 2003, S.42

³ Wer ein Tier aussetzt oder zurücklässt begeht nach §§ 3 Nr. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Gemeinsame Empfehlungen des SMS und des SSG zum Umgang mit Fundtieren im Freistaat Sachsen

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Fundtiere

Fundtiere sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, welche nicht zuvor Eigentümer oder Besitzer des Tieres war.

Als Fundtiere gelten auch Jungtiere, welche nach Fundaufnahme des Muttertieres geboren wurden und deren Zeugung unstreitig vor der Fundaufnahme erfolgt sein muss. An Ihnen setzt sich das Eigentum am Muttertier gemäß §953 i.V.m. § 99 BGB⁴ fort.

Im Zweifel, ob es sich um ein fund- oder herrenloses Tier handelt, hat die Fundbehörde stets dem Fundverdacht Vorrang einzuräumen.

Beim Auffinden der Tiere kann nicht per se auf eine Besizaufgabe geschlossen werden, da insbesondere bloßes Entlaufen nicht zum Eigentumsverlust führt⁵ und dies ohne gegenteilige Anhaltspunkte nicht ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich des Aussetzens eines Tieres ist deutlich zu machen, dass es sich hierbei zwar um Aufgeben des Besitzes handelt, der Auszusetzende aber damit gegen ein mit Bußgeld bewehrtes Verbotsgesetz - § 3 Nr. 3 TierSchG - verstößt.

Die Eigentumsaufgabe muss dann nach § 134 BGB als unwirksam angesehen werden, denn es entspricht dem Sinn des gesetzlichen Aussetzungsverbots, den Eigentümer an den mit seiner Rechtsposition verbundenen Pflichten festzuhalten.⁶

Für das Merkmal verloren ist es nicht erforderlich, dass der Verlust des unmittelbaren Besitzes unfreiwillig eingetreten ist.⁷

Es kann auch nicht vermutet werden, dass ein Tier, dessen Eigentümer sich nach einer bestimmten Frist nicht bei einem Tierheim gemeldet hat, sein Eigentum an dem Tier aufgeben wollte und das Tier daher herrenlos geworden ist. Diese Vermutungsregelung ist nicht mit dem Staatsziel Tierschutz nach Art. 20a GG vereinbar, da sie eine Schlechterstellung von Tieren gegenüber Sachen bedeutet.

Kann die Besizaufgabe nicht eindeutig festgestellt werden, spricht die Gesamtschau der § 965 ff BGB i.V.m. § 90 a BGB und der Wortlaut des § 959 BGB dafür, dass das aufgefundene Tier als Fundtier zu behandeln ist.

Ist ein Fundtierstatus anzunehmen, muss die 6 Monatsfrist des § 973 BGB i.V.m. § 90 a BGB angewendet werden.^{8 9}

⁴ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909;2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist

⁵ Palandt, Otto: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch; 69.Auflage, 2009 München, § 960 Rn.3

⁶ abweichende Meinung des SSG: nach § 959 i.V.m. § 90 a S. 3 BGB wird eine Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt. Dies gilt auch für ausgesetzte Tiere.

⁷ Hirt, Almut / Maisack, Christoph / Moritz, Johanna: Tierschutzgesetz Kommentar; 1. Auflage 2003, München, Einführung, Rn 81

1.2 Herrenlose Tiere

Herrenlose Tiere sind solche, an denen kein Eigentum besteht.

Darunter fallen freilebende/verwilderte Haustiere und wilde Tiere, solange sie sich in Freiheit befinden. (§ 960 BGB)

Bei der Unterscheidung, ob es sich um ein herrenloses oder um ein entlaufenes Tier handelt, sind äußere Merkmale, wie z.B. das Tragen eines Halsbandes, der Pflegezustand, sein Verhalten gegenüber Menschen, optische oder elektronische Kennzeichnungen und ähnliches zu beachten.

Wilde Tiere sind nach § 960 BGB herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt. Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

Das gilt nicht für Wildtiere nichtheimischer Arten, welche entweder in menschlicher Obhut gehalten wurden oder zufällig und unbeabsichtigt hier in Freiheit gelangt sind. Diese sind wegen der Gefahr der Faunenverfälschung, aber auch zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich in Verwahrung zu nehmen und als Fundtiere zu behandeln. Bei der Sachverhaltsklärung sind die dafür zuständigen Naturschutzbehörden zu beteiligen.

1.3 Abgabetiere

Abgabetiere sind Tiere, an denen das Eigentum durch eine zweiseitige übereinstimmende Willenserklärung von einer Person oder Institution auf eine andere Person oder Institution übergegangen ist.

Diese Erklärungen müssen stets direkt zwischen den Vertragsparteien erfolgen. Behörden haben grundsätzlich keine eigentumsrelevanten Erklärungen für Trägervereine von Tierheimen abzugeben, wenn dies nicht ausdrücklich zwischen Träger und Kommune vertraglich vereinbart ist.

1.4 Unterbringungstiere

Unterbringungstiere sind Haus- und Heimtiere, einschl. der nichtheimischen Wildtiere, die auf Grund behördlicher Maßnahmen eingezogen oder untergebracht werden müssen.

Darunter fallen:

- Tiere, welche nach § 19 TierSchG eingezogen werden,
- Tiere, welche nach § 16 a TierSchG zur Erfüllung von § 2 TierSchG zur Verwahrung genommen werden müssen, auch weil eine Erfüllung von § 2 TierSchG in Folge des Todes des Halters nicht mehr möglich ist und die Eigentümer durch Erbfolge erst ermittelt werden müssen,
- Tiere, welche selbst Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen sind,

⁸ abweichende Meinung des SSG: danach ist ein aufgefundenes Tier in der Regel nach vier Wochen als herrenlos zu behandeln / siehe gleichlautende Regelungen in anderen Bundesländern

⁹ abweichende Meinung des SSG: In der Regel werden die Kosten für sechs Monate übernommen, im Einzelfall kann vor Ort von der Frist abgewichen werden.

- Tiere, deren Besitzer/Eigentümer durch Krankheit nicht, oder vorübergehend nicht in der Lage sind, ihren Tierhalterpflichten nachzukommen, auch in solchen Fällen, in denen der amtgerichtlich bestellte Betreuer die Abgabe verfügt und keinen Übernehmer findet und somit wegen der fehlenden Versorgung der Tiere auf eine Übernahme in ein Tierheim drängt, aber keine Mittel hat, um die damit verbundenen Kosten zu tragen,
- Tiere, deren Halter verhaftet werden und bei denen im Rahmen der Verhaftung eine Betreuung der Tiere nicht geklärt werden kann.
- Tiere, welche in Folge von Wohnungsverlust der Eigentümer und anschließende Einweisung in sogenannte Gewährleistungswohnungen nicht mehr gehalten werden können und deren Eigentümer finanziell nicht in der Lage sind, die Kosten der Tierheimaufnahme zu tragen,
- Tiere, welche durch das Handeln von Gerichtsvollziehern zur Verwahrung aufgenommen werden.

2. Umgang mit Fundtieren

2.1 Behandlung von Fundtieren

Mit der Inbesitznahme eines Fundtieres geht der Finder zunächst die Verpflichtung ein, das Tier tierschutzgerecht unterzubringen und den gesetzlichen Bestimmungen des Fundrechtes (§§ 965 ff. BGB i.V.m. § 90a BGB) genüge zu tun. Der Fund ist unverzüglich dem Verlierer bzw. Eigentümer oder wenn dieser unbekannt ist, der zuständigen Gemeinde oder Polizeibehörde, dieser unter Angabe der Umstände, die für die Ermittlung des Verlierers oder Eigentümers von Bedeutung sein können, anzuzeigen.

2.2 Versorgung des Tieres durch den Finder

Der Finder kann mit Einverständnis der zuständigen Behörde das Tier behalten. Dazu hat er das Tier artgerecht unterzubringen, zu pflegen, zu ernähren und falls notwendig auch tierärztlich versorgen zu lassen (§ 966 i.V.m. §§ 688 ff. BGB, § 2 TierSchG). Meldet sich der Eigentümer innerhalb von sechs Monaten seit der Fundtieranzeige, muss der Finder das Tier zurückgeben, kann aber vom Eigentümer die notwendigen Aufwendungen (§ 970 BGB) sowie Finderlohn (§ 971 BGB) geltend machen. Meldet sich kein Eigentümer, kann er die Übereignung des Fundtieres für sich beanspruchen. In der Regel wird das Tier bei der Polizei oder dem Tierheim abgeliefert.

2.3 Versorgung des Tieres durch die Gemeinde

Nach § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung ist die Gemeinde auf ihrem Gebiet für die Aufgabe der Unterbringung von Fundsachen und somit auch Fundtieren im Rahmen ihrer sogenannten „Allzuständigkeit“ verantwortlich. Die Gemeinden sind verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen (§ 967 i.V.m. § 90a S. 3 BGB) und nach § 2 TierSchG eine artgemäße Ernährung, Pflege und Unterbringung zu gewährleisten.

Falls eine Gemeinde die notwendige Betreuung und Unterbringung nicht selbst sicherstellen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Einrichtung, bspw. einem Tierheim, im Wege eines Auftrages nach § 662 BGB zu übergeben und die

erforderlichen Aufwendungen gemäß § 670 BGB für die Versorgung der Tiere zu ersetzen.

Diese Aufwendungen sind auch dann zu übernehmen, wenn das Tier vom Finder nicht bei der Gemeinde, sondern direkt bei der von der Gemeinde mit der Betreuung und Unterbringung beauftragten Person oder Einrichtung abgegeben wurde. Dies setzt ein Nachkommen des Finders bzgl. seiner Anzeigepflicht nach § 965 Abs. 2 S. 1 BGB voraus. Die Anzeige kann durch die mit der Betreuung und Unterbringung beauftragte Person oder Einrichtung vorgenommen werden.

Gleiches gilt, wenn die Gemeinde als Ortspolizeibehörde gemäß § 64 i.V.m. § 1 Abs. 1 Sächsisches Polizeigesetz zur Abwendung einer Gefahr für die Öffentlich Sicherheit und Ordnung ein Fundtier in Gewahrsam nimmt.

2.3.1 Erstattungspflichtige Aufwendungen für Fundtiere

Zu den Aufwendungen, die die Fundbehörde zu erstatten hat, gehören;

- die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 TierSchG,
- die Kosten für eine unaufschiebbare¹⁰ tierärztliche Behandlung bei Vorliegen von Verletzungen und akuten Erkrankungen sowie
- die Kosten für unerlässliche prophylaktische Maßnahmen.

Die Erstattungspflicht für die erforderlichen Kosten der notwendigen unaufschiebbaren¹¹ Behandlung besteht auch dann, wenn der Finder das Fundtier das Fundtier unmittelbar zu einem Tierarzt bringt. Auch hier gilt die Anzeigepflicht des Finders nach § 965 Abs. 2 S. 1 BGB.

Tierärztliche Behandlungskosten sind grundsätzlich in der Höhe des einfachen Gebührensatzes der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

Unerlässliche prophylaktische Maßnahmen betreffen neben Entwurmungen insbesondere Impfungen zur Vorbeugung von Infektionskrankheiten innerhalb der Tierheime in Abhängigkeit von der aktuellen örtlichen Tierseuchensituation. Dazu gehören auch vom zuständigen Amtstierarzt angewiesene Impfungen (bspw. Tollwut).

2.3.2 Erstattungsanspruch der Gemeinde

Falls sich der Eigentümer des verlorenen Tieres findet, kann die Gemeinde von diesem die Erstattung der von ihr bereits übernommenen erforderlichen Kosten nach § 683 BGB verlangen.

2.3.3 Nichtermittlung der Eigentümer

Ist der Eigentümer des Fundtieres nicht zu ermitteln, so wird der Finder nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist (§ 973 BGB) Eigentümer des Fundtieres und es endet die Verwahrrfrist der Gemeinde. Sofern der Finder auf seine Rechte zum Erwerb des

¹⁰ Abweichende Meinung von Seiten der Vertreter der Tierschutzvereine; erstattungspflichtig sind die Kosten für eine notwendige tierärztliche Behandlung eines Fundtieres

¹¹ Siehe Fußnote 10

Eigentums verzichtet, geht das Eigentum an dem Tier nach dieser Frist auf die Gemeinde des Fundortes über (§ 976 BGB) und die Kostentragungspflicht bleibt erhalten. Die Gemeinde hat dann ein Recht auf eine -tierschutzgerechte- Verwendung /Verwertung des Tieres. Eine Tötung des Tieres ist nach § 17 Nr. 1 TierSchG verboten, da wirtschaftliche Gründe kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG sind. Es wird empfohlen, dass durch vertragliche Vereinbarung nach Ablauf der sechs Monate das Eigentum am Tier auf den Träger des Tierheims übergeht. Die Kostentragungspflicht endet dann mit dem Tag des Eigentumsübergangs.

2.3.4 Pauschalvereinbarung

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird den Gemeinden empfohlen, einzeln oder gemeinsam mit Nachbargemeinden auch für größere Einzugsbereiche Pauschalvereinbarungen mit Tierschutzvereinen oder anderen Trägern von Tierheimen abzuschließen, nach denen die Betreuung, Behandlung und Unterbringung der Fundtiere durch die Zahlung eines pauschalen Geldbeitrages, der alle Erstattungsverpflichtungen der Gemeinde enthält, abgegolten wird.

3. Umgang mit herrenlosen Tieren

Bei herrenlosen Tieren ist das Fundrecht nicht anwendbar.

Stellen herrenlose Tiere eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar, kann ein Eingreifen der zuständigen Ordnungs- bzw. Polizeibehörde notwendig werden. Die Polizei handelt allerdings nach pflichtgemäßem Ermessen; ein Anspruch zum Tätigwerden besteht damit nicht. Die Kosten für die Unterbringung eines nach Maßgabe des Polizeirechts von der Polizeibehörde in Gewahrsam genommenen herrenlosen Tieres sind als Polizeikosten anzusehen. Dies betrifft auch die Kosten einer notwendigen tierärztlichen Behandlung.

Bei Ermittlung des ehemaligen Besitzers eines ausgesetzten Tieres ergibt sich für diesen neben der Verantwortlichkeit nach dem Tierschutzgesetz eine Pflicht zur Übernahme der entstandenen Aufwendungen für Betreuung und medizinische Versorgung. Ansprechpartner für Wildtiere (einschließlich besonders geschützter Tiere) wäre die zuständige Jagd- bzw. Naturschutzbehörde, eventuell die Polizei.

4. Umgang mit Abgabetieren

Beabsichtigt der Eigentümer eines Tieres die Abgabe an ein Tierheim, so ist er für die entstehenden Aufwendungen kostenpflichtig. Eine gesetzliche Aufnahmespflicht für Tiere besteht nicht.